

Zu BASS 19-11 Nr. 2

Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2026 an Weiterbildungskollegs werden Vorgaben erlassen.

Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2026 an Weiterbildungskollegs

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 19. Juni 2023– 525-6.03.15.06-99815

Bezugserlass:

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 24. Juni 2019 (ABl. NRW. 07/19)

1

Der Bezugserlass, der zuletzt durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 28. Juni 2022 (ABl. NRW. 07/22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Bezeichnung des Erlasses wird wie folgt gefasst: „Vorgaben zur Vorbereitung der Weiterbildungskollegs auf die zentralen schriftlichen Prüfungen im Abitur 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026“
- Die Abschnitte „Abitur 2022“ und „Abitur 2023“ werden gestrichen. In der Bezeichnung des Erlasses werden die Wörter „2022, 2023,“ gestrichen.
- Nach dem Abschnitt „Abitur 2025“ wird folgender Abschnitt eingefügt:
„Abitur 2026

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen an Weiterbildungskollegs stehen auf der Internetseite <https://www.standardsicherung.nrw.de> zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer gegebenenfalls im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

In 2026 gelten die in den jeweiligen fachlichen Vorgaben aufgeführten Arbeitszeiten einschließlich Auswahlzeit unverändert:

Fach	Leistungs-kurs	Grundkurs	Besonderheiten
Deutsch	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
moderne Fremdsprachen (LK und GK (f))	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	
moderne Fremdsprachen (neu einsetzend)		255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
alte Sprachen (GK (f))		240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
alte Sprachen (neu einsetzend)		210 Minuten	
Kunst	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	Für Prüflinge, die die Aufgabenart I wählen, kann die Arbeitszeit um 60 Minuten erhöht werden.
Musik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	Für Prüflinge, die die Gestaltungsaufgabe wählen, wird die Arbeitszeit um 60 Minuten verlängert.
Gesellschaftswissenschaften	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Religionslehre	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Mathematik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit	
Biologie,	300 Minuten	255 Minuten	Wenn die Aufgaben

Chemie, Physik	inklusive Auswahlzeit	inklusive Auswahlzeit	fachpraktische Anteile enthalten, kann sich die Gesamtarbeitszeit erhöhen. Der zusätzliche Zeitaufwand wird verbindlich in der Aufgabe ausgewiesen.
Informatik	270 Minuten	225 Minuten	

Tabelle 1: Arbeitszeiten für die Abiturprüfung 2026

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind. In den alten Sprachen beginnt die Arbeitszeit, nachdem der vorgelegte Originaltext beziehungsweise die zur Auswahl vorgelegten Originaltexte einmal vorgelesen worden ist beziehungsweise sind. In den Naturwissenschaften beginnt die Arbeitszeit unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder ein Demonstrationsexperiment beendet worden ist.

Analog zu Nummer 33.2 VVzAPO-GOST gelten die Vorgaben auch für Studierende, die im Jahr 2026 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Weiterbildungskollegs über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden selbst.

Die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres in den Fachkonferenzen zur Kenntnis genommen.“

2 Inkrafttreten

Der Runderlass tritt vorbehaltlich der Nummer 2 am 1. August 2023 in Kraft. Die Nummer 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

ABl. NRW. 07/23